



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2016/0430
Datum: 01.02.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2016	öffentlich
Rat	07.03.2016	öffentlich

Tagesordnung

Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" - Umsetzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hennef stimmt einer Beantragung der vorgeschlagenen Maßnahmen für eine Förderung aus dem Sonderprogramm des Landes NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Bewilligungsbehörde zu.

Begründung

Um die Städte und Gemeinden bei der Integration von Flüchtlingen zu unterstützen, stellt das Land den Kommunen zusätzlich 72 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden können investive Maßnahmen wie der Neu-/Umbau bzw. die Modernisierung von Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Schulen und Sporteinrichtungen. Außerdem können auch investitionsbegleitende Maßnahmen wie das Quartiersmanagement oder die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements finanziell unterstützt werden. Für die investiven Ausgaben sind zunächst 80% der bereitgestellten Mittel vorgesehen, die übrigen 20% der bereitgestellten Mittel entfallen auf investitionsbegleitende Maßnahmen.

Die Förderung erfolgt durch Zuweisung/Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung. Es wird ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten zum Fördersatz 2016 (Festsetzung IT-NRW vom 16.09.2015) gewährt. Für die Stadt Hennef ergibt sich danach für die Städtebauförderung 2016 ein Fördersatz von 60% (Regelfördersatz). Zuzüglich des vorgenannten Zuschlages von 10 Prozentpunkten beträgt der Fördersatz für die Stadt Hennef für das vorliegende Sonderprogramm demnach **70%** der förderfähigen Kosten.

In Anbetracht der für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ursächlichen Haushaltsdefizite der Jahre 2013 und 2014 wurde bei der Bezirksregierung Köln allerdings eine Überprüfung des Fördersatzes für die Städtebauförderung 2016 beantragt, so dass daraus resultierend die Möglichkeit besteht, dass in Bezug auf den Regelfördersatz ein Zuschlag von 10% für eine verschlechterte finanzielle Leistungsfähigkeit gewährt und daher für das vorliegende Sonderprogramm ein Fördersatz von 80% in Betracht kommen könnte.

Im Förderantrag ist der städtebauliche Bezug darzulegen. Dieser kann darin bestehen, dass sich das vorgeschlagene Projekt in eine städtische Gesamtstrategie bzw. ein integriertes Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbare Planungen einfügt. Der Nachweis kann erfolgen über

- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

Die Förderung von städtebaulichen Einzelmaßnahmen ist zulässig. Die Projekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt im Quartier verbunden sein und deshalb für die Öffentlichkeit/der Allgemeinheit zugänglich sein. Dazu zählt insbesondere die Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und sozial Schwächeren.

Dabei ist darzulegen, inwieweit

- der Standort der beantragten baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist (Nähe zu bestehenden Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen, Erreichbarkeit des Standortes, vorhandener Wohnraum sowie ggf. geplanter Wohnungsneubau und Wohnungsumbau für Flüchtlinge),
- bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- Betroffenheit der Kommune von Flüchtlingszuwanderung,
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration,
- Partizipation aller im Quartier lebenden Menschen,
- Machbarkeit und zügige Umsetzung des Projekts innerhalb des Förderrahmens,
- nachhaltige Aufwertung/Entwicklung des Quartiers.

Antrags- und empfangsberechtigt sind u. a. die Gemeinden. Projektvorschläge sind der zuständigen Bezirksregierung bis zum 19. Februar 2016 vorzulegen. Dem Antrag beizufügen ist ein entsprechender Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, er kann bis spätestens zum 11. März nachgereicht werden.

In Anbetracht der vorgenannten Fördervoraussetzungen wurden die folgenden Maßnahmen von den jeweiligen Fachämtern erarbeitet und fristgerecht zur Förderung angemeldet:

- Gesamtschule Hennef-West, 7. Zug
- Anbau an der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ in Hennef-Stoßdorf
- Umbau des Gebäudes Burgstr. 12-14 in Hennef-Uckerath zur Nutzung als Kindertageseinrichtung

Die Kosten der Maßnahmen entnehmen Sie bitte den beigefügten Projektbeschreibungen. Die Baukosten sind noch in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Hennef (Sieg), den 10.02.2016

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Projektaufruf

Projektbeschreibungen der einzelnen Maßnahmen

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☒ Kosten der Maßnahme

Sachkosten: Gesamtschule Hennef-West 3.570.000 €

Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ 374.709 €

☐ Jährliche Folgekosten

Kindertageseinrichtung „Uckerath“ 440.000 € €

Personalkosten: €

☐ Maßnahme zuschussfähig

Höhe des Zuschusses: 80%

☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,

HAR: €

Haushaltsstelle:

Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich

Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

☐ Einsparungen

Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

Höhe: €

☐ Bemerkungen

Anlage II zu Top 13

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung Köln
Dezernat 35 - Städtebauförderung
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

Sonderprogramm

Hilfen im Städtebau für Kommunen
zur Integration von Flüchtlingen

Antragsdatum: 10.02.2016

1. Antragstellerin/ Antragsteller

Gemeinde: Stadt Hennef Gemeindegennziffer: 05 38 20 20
Anschrift (Straße/PLZ/Ort): Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef
Auskunft erteilt: Fr. Silke Schüren Telefon: 02242/888-319
Emailadresse: silke.schueren@hennef.de
Bankverbindung: IBAN DE76370502990000213900 bei Kreissparkasse Köln

2. Maßnahme

Bezeichnung: Anbau an der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“, Ringstr. 115, Hennef-Stoßdorf

Durchführungszeitraum: von: 2017 bis: 2018

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2016	2017	2018
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten		249.806 €	124.903 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben		249.806 €	124.903 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben		249.806 €	124.903 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %) siehe Antrag auf Erhöhung des Fördersatzes 2016		199.845 €	99.922 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5)			
3.7 Eigenanteil		49.961 €	24.981 €

4. Beantragte Förderung

Sonderprogramm Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integra- tion von Flüchtlingen	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)		
		2016	2017	2018
1	2	3	4	5
Betreuungseinrichtung	374.709 €		249.806 €	124.903 €
Betreuungsmanagement				
Summe	374.709 €		249.806 €	124.903 €

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Konzeption)

- Vollauslastung der Bestands-Kita ohne die Möglichkeit der räumlichen Erweiterung.
- Idealer Standort, da eine unmittelbare Nähe zur zukünftigen Gemeinschaftsunterkunft der kommunal zugewiesenen Flüchtlinge in der Reutherstrasse und zum Stadtteil-Bürgerhaus besteht.
- Ein Anbau gewährleistet die notwendige räumliche Qualifizierung der Kita Stoßdorf und fördert die Möglichkeiten der Begegnung im Quartier. Die frühzeitige Begegnung der Kinder und ihrer Familien stellt die Inklusion der Flüchtlinge im Sozialraum sicher und legt den Grundstein der frühkindlichen Bildung, um den späteren Übergang in die Schule zu erleichtern.
- Das pädagogische Team verfügt - auch auf Grund des multikulturellen Hintergrundes des pädagogischen Fachpersonals - über interkulturelle Kompetenzen.
- Konzeptioneller Schwerpunkt der Einrichtung ist schon jetzt eine partizipative Gemeinwesenorientierung. Eine Willkommensstruktur ist fest verankert (s. hierzu auch beiliegende Konzeption der Einrichtung). Eltern, egal welcher Nationalität, werden willkommen geheißen und als Partner verstanden.
- Die Einrichtung arbeitet mit BASIK und ist somit auf dem neusten wissenschaftlichen Standard zur sprachlichen Bildung - insbes. auch für Kinder mit Migrationshintergrund.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe)

Die Stadt ist aufgrund der angespannten Haushaltslage (Haushaltssicherungskonzept) und der Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts nicht in der Lage, die Maßnahmen allein aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u.a. Finanzlage des/der Antragsteller/-in)

Aufgrund der angespannten Haushaltslage war die Stadt Hennef verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde am 20.01.2016 von der Kommunalaufsicht genehmigt und wurde am 05.02.2016 veröffentlicht.

Aus eigenen Mitteln könnte die beantragte Maßnahme nicht finanziert und demzufolge auch in nächster Zeit nicht umgesetzt werden, daher ist die Stadt Hennef auf die Gewährung von Zuwendungen angewiesen. Die Etatisierung des bei der Stadt Hennef verbleibenden Eigenanteils wird bei der Fortführung des Haushaltssicherungskonzepts berücksichtigt.

Folgekosten, die durch die Unterhaltung der umzubauenden Gebäude entstehen, werden über die Unterhaltungskostenstelle abgewickelt, die im Zusammenhang mit diesen Gebäuden bereits seit Jahren eingerichtet ist. Dort sind entsprechende Mittel verfügbar.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie (und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

☐ berechtigt

☒ nicht berechtigt

7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

7.4 die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein wird.

8. Anlagen

- Darlegung des städtebaulichen Bezugs
(der Nachweis kann erfolgen über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung oder über eine gesonderte nachvollziehbare Begründung),
- Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (z.B. Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamt Einwohnerzahl),
- Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss (**wird bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht**),

zusätzlich bei investiven Maßnahmen

- Darlegung, inwieweit der Standort der baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist,
- Erklärung, dass bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen,
- Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung,
- Kostenschätzung nach Kostenkennwerten der Kostengruppen der DIN 276,

zusätzlich bei investitionsbegleitenden Maßnahmen

- Beschreibung des beabsichtigten Betreuungsmanagements,
- Erläuterung der Kosten (nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Verwaltungsgebühren) .

Hennef, den 10.02.2015



Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage III zu Top 1.3

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35 - Städtebauförderung
Zeughausstraße 2 - 10
50606 Köln

Sonderprogramm

Hilfen im Städtebau für Kommunen
zur Integration von Flüchtlingen

Antragsdatum: 10.02.2016

1. Antragstellerin/ Antragsteller

Gemeinde: Stadt Hennef Gemeindegennziffer: 05 38 20 20
Anschrift (Straße/PLZ/Ort): Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef
Auskunft erteilt: Fr. Silke Schüren Telefon: 02242/888-319
Emailadresse: silke.schueren@hennef.de
Bankverbindung: IBAN DE76370502990000213900 bei Kreissparkasse Köln

2. Maßnahme

Bezeichnung: Umbau des Gebäudes Burgstr. 12-14 in Hennef-Uckerath zur Nutzung als Kindertageseinrichtung
Durchführungszeitraum: 2016

3. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	2016	2017	2018
	2	3	4
1			
3.1 Gesamtkosten	440.000 €		
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	440.000 €		
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	440.000 €		
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (80 %) siehe Antrag auf Erhöhung des Fördersatzes 2016	352.000 €		
3.6 bewilligte/beantragte Förderung (ohne 3.5)			
3.7 Eigenanteil	88.000 €		

4. Beantragte Förderung

Sonderprogramm Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtligen	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)		
		2016	2017	2018
1	2	3	4	5
Betreuungseinrichtung	440.000 €	440.000 €		
Betreuungsmanagement				
Summe	440.000 €	440.000 €		

5. Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Konzeption)

- Interkommunales Ziel ist die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge im gesamten Stadtgebiet, um optimale inklusive Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Hennef-Uckerath als Subzentrum und größter Nebenort der Stadt Hennef nimmt hier eine besondere Stellung ein und wird auch in Bezug auf das vorhandene Wohnangebot eine überrepräsentative Position einnehmen.
- Es ist notwendig, vor Ort die nötigen Strukturen zu schaffen, um den besonderen Belangen der Flüchtlinge gerecht zu werden.
- Durch die Einrichtung einer städt. Kindertageseinrichtung im Ortszentrum werden für die Betreuung von Kindern unter 6 Jahren die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um den optimalen Einstieg in die frühkindliche Bildung und Inklusion zu gewährleisten.
- Es ist eine Kooperation mit dem bestehenden städt. Familienzentrum Lichtenberg (s. beigefügte Beschreibung und Konzeption der Einrichtung) in nächstgelegenen Ort vorgesehen, um hier besondere Angebote, auch für die gesamte Familie, zu etablieren sowie als Anlaufstelle für weitere Unterstützungsangebote zu dienen. Fest installierte Kooperationspartner des Familienzentrums Lichtenberg sind die Familienberatungsstelle sowie der allgemeine soziale Dienst der Stadt Hennef, das Frühförderzentrum sowie weitere Ehrenamtler. Außerdem ist die Einrichtung Mitglied im „Netzwerk frühe Hilfen“.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe)

Die Stadt ist aufgrund der angespannten Haushaltslage (Haushaltssicherungskonzept) und der Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts nicht in der Lage, die Maßnahmen allein aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u.a. Finanzlage des/der Antragsteller/-in)

Aufgrund der angespannten Haushaltslage war die Stadt Hennef verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde am 20.01.2016 von der Kommunalaufsicht genehmigt und wurde am 05.02.2016 veröffentlicht.

Aus eigenen Mitteln könnte die beantragte Maßnahme nicht finanziert und demzufolge auch in nächster Zeit nicht umgesetzt werden, daher ist die Stadt Hennef auf die Gewährung von Zuwendungen angewiesen. Die Etatisierung des bei der Stadt Hennef verbleibenden Eigenanteils wird bei der Fortführung des Haushaltssicherungskonzepts berücksichtigt.

Folgekosten, die durch die Unterhaltung der umzubauenden Gebäude entstehen, werden über die Unterhaltungskostenstelle abgewickelt, die im Zusammenhang mit diesen Gebäuden bereits seit Jahren eingerichtet ist. Dort sind entsprechende Mittel verfügbar.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie (und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

☐ berechtigt

☒ nicht berechtigt

- 7.3 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 7.4 die Maßnahme bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein wird.

8. Anlagen

- Darlegung des städtebaulichen Bezugs
(der Nachweis kann erfolgen über eine integrierte Fach- und Rahmenplanung oder über eine gesonderte nachvollziehbare Begründung),
- Erläuterung, in welchem Umfang die Kommune von Flüchtlingszuwanderung betroffen ist (z.B. Anteil der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zur Gesamt Einwohnerzahl),
- Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss (**wird bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht**),

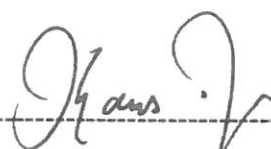
zusätzlich bei investiven Maßnahmen

- Darlegung, inwieweit der Standort der baulichen Maßnahme für die Versorgung von Flüchtlingen besonders geeignet ist,
- Erklärung, dass bestehende bauplanungsrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen,
- Projektbeschreibung incl. Lageplan oder Lagebeschreibung,
- Kostenschätzung nach Kostenkennwerten der Kostengruppen der DIN 276,

zusätzlich bei investitionsbegleitenden Maßnahmen

- Beschreibung des beabsichtigten Betreuungsmanagements,
- Erläuterung der Kosten (nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz zu erhebenden Verwaltungsgebühren) .

Hennef, den 10.02.2015



Klaus Pipke
Bürgermeister